

## Gemeinde Ottersweier

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Nahwärmeversorgung (Wärmegebührensatzung)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ottersweier hat am ..... aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 2 und § 13 Absatz 1 und § 42 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) folgende Wärmegebührensatzung beschlossen:

#### **§ 1 Erstattung von Hausanschlusskosten**

- (1) Die Gemeinde erhebt Hausanschlusskosten entsprechend der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Nahwärme (AVBFernwärmeV) vom 20.06.1980 in der jeweils aktuellen Fassung (§§ 35, 10 AVBFernwärmeV).
- (2) Bei einer Beantragung des Hausanschlusses bis zum 30.09.2027 (Inbetriebnahme der Nahwärmeversorgung) werden Hausanschlusskosten wie folgt ermittelt:  
Bereitstellung des Hausanschlusses sowie der Übergabestation (§§ 35, 10 AVBFernwärmeV):  
8.235,29 € netto bis zu einem Anschlusswert von 15 kW,  
10.924,37 € netto ab einem Anschlusswert von 15,1 kW bis 50 kW.  
Bei einer Anschlussleistung über 50 kW wird für jedes weitere kW ein Betrag in Höhe von 90,76 € netto erhoben.

Dies beinhaltet Hausanschlussleitungen bis zu 5 m Länge im Innenbereich und 10 m Länge im Außenbereich gemessen ab Grundstücksgrenze. Mehrlängen werden je Meter weiterer Länge im Außenbereich mit 294,12 € netto und im Innenbereich je Meter mit 151,26 € netto in Rechnung gestellt. Werden die Grabungsarbeiten (Mindesttiefe 1,2 m) selbst durchgeführt, wird ein Nachlass von 67,23 € netto pro Meter gewährt. Besondere Bodenhindernisse (z.B. Bäume, Terrassen, etc.) sowie besondere Pflasterungen (z.B. Mosaik) werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Ist die bisher betriebene Zentralheizung im Zeitpunkt der Fertigstellung des Hausanschlusses weniger als 15 Jahre alt, wird ein einmaliger Nachlass in Höhe von 1.680,67 € netto auf die Hausanschlusskosten gewährt. Ist die bisher betriebene Zentralheizung im Zeitpunkt der Fertigstellung des Hausanschlusses weniger als 20 Jahre alt, wird ein einmaliger Nachlass in Höhe von 840,34 € netto auf die Hausanschlusskosten gewährt. Diese Regelung findet auf andere Heizsysteme und Brauchwassererwärmungen keine Anwendung.

- (3) Ein Baukostenzuschuss (§§ 35, 9 AVBFernwärmeV) wird nicht erhoben.

#### **§ 2 Wärmegebühren**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Nahwärmeversorgung eine Wärmegebühr. Die Wärmegebühr setzt sich zusammen aus dem Grundpreis und dem Arbeitspreis.

- (1) Der Arbeitspreis beträgt 0,0966 €/kWh netto.  
Beträgt die Rücklaufemperatur dauerhaft > 40 Grad reduziert sich der Arbeitspreis auf 0,0882 €/kWh netto.
- (2) Der Grundpreis beträgt 798,92 €/a netto für einen Anschlusswert bis zu 15 kW; für

darüber hinausgehende Anschlusswerte wird ein Grundpreis von weiteren 33,61 €/kW netto und Jahr erhoben.

### **§ 3 Berechnung der Nahwärmegebühren**

Die Nahwärmegebühren errechnen sich aus:

1. Dem Arbeitspreis multipliziert mit den gemessenen Verbrauchseinheiten, mindestens jedoch multipliziert mit der Mindestabnahmemenge nach Satz 2.
2. Dem Grundpreis entsprechend dem angemeldeten Anschlusswert.

Die Mindestabnahmemenge errechnet sich aus dem angemeldeten Anschlusswert in Kilowatt (kW) multipliziert mit 600 Stunden (h). Das Produkt dieser Berechnung ist eine Wärmemenge, die anfällt wenn in insgesamt 600 Stunden (h) eines Jahres der vertraglich vereinbarte Anschlusswert (kW) vollumfänglich in Anspruch genommen wird. Bei unterjähriger Belieferung mit Wärme wird jeder begonnene Liefermonat mit 41,67 Stunden berechnet.

Die Mindestabnahme wird angerechnet auf die Gebühr nach Ziffer 1.

Erhöht sich die tatsächlich in Anspruch genommene Wärmeleistung um mehr als 10 vom Hundert, so wird der zu berechnende Anschlusswert entsprechend angepasst.

### **§ 4 Gebührenschuldner und Haftung**

Gebührensschuldner ist der jeweilige Grundstückseigentümer und derjenige, der die öffentlichen Einrichtungen der Nahwärmeversorgung in Anspruch nimmt.

### **§ 5 Abrechnungszeitraum**

- (1) Abrechnungszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr. Die Ablesung der Messeinrichtung erfolgt jeweils zum Ende des Abrechnungszeitraums.
- (2) Die Gemeinde erhebt 11 Abschlagszahlungen, die jeweils am 01.02., 01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11. und 01.12. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig sind.
- (3) Die Gebühr ist 2 Wochen nach Zugang der Gebührenabrechnung zur Zahlung fällig.

### **§ 6 Sonstige Bestimmungen**

- (1) Soweit in dieser Gebührensatzung nichts anderes geregelt ist, gilt jeweils die AVBFernwärmeV (§ 35 AVBFernwärmeV).
- (2) Zu den unter § 1 Abs. 2 aufgeführten Kostenerstattungen und zu den §§ 2 und 3 aufgeführten Gebühren wird die jeweils geltende Umsatzsteuer hinzugerechnet.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am ..... in Kraft.

Ottersweier, den .....

Jürgen Pfetzer  
Bürgermeister

*Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:*

*Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn*

- 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,*
- 2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.*

*Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.*

Unverbindlicher Entwurf